

Bezirks-Naturschutzverwaltung erlaubt. Der Kreis-Naturschutzverwaltung ist eine Durchschrift der Zustimmungsbesccheinigung zuzustellen.

(2) Der Inhaber der Besccheinigung hat der Kreis-Naturschutzverwaltung den Beginn des Fotografierens oder des Filmens so rechtzeitig mitzuteilen, daß zwischen dem Tag des Eingangs der Mitteilung und dem Beginn der genannten Arbeiten mindestens drei Tage liegen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag des Beginnes nicht mitzuzählen sind.

§ 6

(1) Die Kreis-Naturschutzverwaltung kann zur Vermeidung erheblicher wirtschaftlicher Schäden zeitlich befristet gestatten, daß Vögel folgender Arten bekämpft werden:

Dohle (*Coleus monedula*)

Star (*Sturnus vulgaris*)

Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)

Grünling (*Chloris chloris*)

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Amsel (*Turdus merula*)

Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)

Singdrossel (*Turdus ericetorum*)

Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), auch in Brutkolonien

Eisvogel (*Alcedo atthis*), jedoch nur an künstlichen Fischbrutteichen in der Zeit vom 1. August bis 31. März, wenn ihre anderweitige Abwehr nicht möglich ist.

(2) Vögel, die bei Bekämpfungsmaßnahmen gefangen oder getötet werden, dürfen nicht in den Handel gebracht werden (§ 4 Abs. 2 Buchst. c des Naturschutzgesetzes); Entsprechendes gilt für deren Eier, Bälge und Federn.

(3) Die Kreis-Naturschutzverwaltung kann, außer in Naturschutzgebieten, zeitlich befristet gestatten, daß Eier der in Kolonien brütenden Möven (*Laridae*) gesammelt und in den Handel gebracht werden.

§ 7

(1) Es ist jedermann erlaubt, einzelne junge Dohlen zu eigener Haltung zu fangen.

(2) Die Bezirks-Naturschutzverwaltung kann einzelnen Personen gestatten, Vögel nachstehend aufgeführter Arten für die Vogelhaltung zu fangen (Wildvogelfang) und in den Handel zu bringen. Die Fangerlaubnis kann erteilt werden

- a) für die Zeit vom 15. September bis 28. Februar eines jeden Jahres für

Körnerfresser

Kirschkornbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)

Grünling, Grünfink (*Chloris chloris*)

Stieglitz, Distelfink (*Carduelis carduelis*)

Erlenzeisig (*Carduelis spinus*)

Bluthänfling, Rothänfling (*Carduelis cannabina*)

Birkenzeisig, Leinfink (*Carduelis linaria*)

Girlitz (*Serinus canaria*)

Dompfaff, Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)

Kreuzschnabel, Gattung *Loxia*

Buchfink (*Fringilla coelebs*)

Bergfink (*Fringilla montifringilla*)

Ammer, Garfung *Emberiza*, außer Gartenammer (Emb. hört.)

Weichfresser

Star (*Sturnus vulgaris*)

Haubenlerche (*Gaierida cristata*)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Seidenschwanz (*Bombycilla garrulus*)

Drossel, Gattung *Turdus*, außer Wacholderdrossel

und Rotdrossel (*T. pilaris* und *T. musicus*)

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

- b) für die Zeit vom 15. August bis 15. September eines jeden Jahres für

Weichfresser

Baumpieper (*Anthua trivialis*)

Rotrückiger Würger, Neuntöter, Dorndreher (*Lanius collurio*)

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

(3) Das Fangen darf nur in solchen Gebieten gestattet werden, in denen die in Abs. 2 Buchstaben a und b genannten Vogelarten in größerer Anzahl vorkommen, und nur, wenn eine Gefährdung des Bestandes der jeweiligen Art nicht zu befürchten ist.

(4) In Großstädten und ihrer Umgebung bis 20 km von der Stadtgrenze entfernt ist das Fangen nicht zu gestatten.

§ 8

(1) Das Fangen der in § 7 Abs. 2 genannten Vögel ist nur solchen Personen zu gestatten,

- a) die ausreichende Kenntnisse in der Vogelkunde, im Vogelfang und in der Vogelhaltung haben und mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vertraut sind.
- b) die unbescholten und als zuverlässig bekannt sind; ein polizeiliches Führungszeugnis ist vorzulegen.

(2) Den zugelassenen Fängern ist ein Ausweis **nach** dem Muster (Anlage 1) auszustellen, in dem die Fangzeit, das Fanggebiet, die Vogelarten und die jeweilige Stückzahl, zu deren Fang der Inhaber des Ausweises berechtigt ist, aufzuführen sind. Der Fänger hat den Ausweis beim Fang mitzuführen.

(3) Die Fangerlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Fänger die Naturschutzbestimmungen nicht einhält oder die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 9

(1) Das Fangen ist nur bei Tageslicht, das heißt von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt.

(2) Mitgefangene Vögel einer Art, deren Fang nicht gestattet ist, oder über die genehmigte Anzahl hinaus gefangene Vögel sind sofort freizulassen.

§ 10

(1) Für jeden zum Fang treigegebenen Vogel wird von der Bezirks-Naturschutzverwaltung ein Berechtigungsschein nach dem Muster (Anlage 2) ausgestellt. Dieser dient dem jeweiligen Besitzer des Vogels als Nachweis des rechtmäßigen Erwerbes.

(2) Bei der Erteilung der Fanggenehmigung erhält der Fänger eine entsprechende Anzahl Berechtigungsscheine.